

Technische Detailinformation zu PPWR Neuhaus AG

(12.08.2026)

Sehr geehrter Kunde,

Dieses Schreiben wird Ihnen von der Neuhaus AG gemäss Artikel 16 der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (die „PPWR“) übermittelt.

Es spiegelt die aktuellen Produktspezifikationen und das regulatorische Verständnis von Neuhaus AG zum angegebenen Datum wider und dient als allgemeine technische Richtlinie für direkt von Neuhaus AG gelieferte Verpackungen. Es stellt keine Gewährleistung dar.

Der Artikel 16 verpflichtet Lieferanten, ihren Kunden die zur Einhaltung der PPWR erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die PPWR wurde am 22. Januar 2025 veröffentlicht und ersetzt die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Dieses Schreiben dient der Unterstützung des Konformitätsbewertungsverfahrens, das vom Hersteller der fertigen Verpackung gemäss Artikel 3 Absatz (1)(13) der PPWR durchzuführen ist, bevor diese in Verkehr gebracht wird. Sie können dieses Schreiben daher an Ihre Kunden weitergeben oder anderweitig zur Unterstützung ihrer Bemühungen um die Einhaltung der Verordnung verwenden.

Die folgenden Informationen gelten ab dem Datum dieses Schreibens für alle Verpackungen der Neuhaus AG und dienen Ihrer Konformitätsbewertung gemäss Artikel 5 bis 11 der PPWR. Bitte beachten Sie, dass, wie weiter unten erläutert, nicht alle PPWR-Verpflichtungen ab dem 12. August 2026 einer Konformitätsbewertung unterliegen. Die geltenden Verpflichtungen und die entsprechende Konformitätsbewertung können auch von der beabsichtigten Verwendung der Verpackung abhängen (z. B. bei Lebensmittelkontakt). Die Verantwortung für die Bewertung der fertigen Verpackung und deren Einhaltung der geltenden PPWR-Anforderungen liegt gemäss Artikel 3(1)(13) PPWR stets beim Hersteller.

Dieses Schreiben spiegelt die ab dem 12. August 2026 geltenden PPWR-Anforderungen wider und kann gegebenenfalls aktualisiert werden, um der schrittweisen Anwendung zusätzlicher PPWR-Anforderungen und anderen regulatorischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Informationen in diesem Schreiben spiegeln den aktuellen Kenntnisstand von Neuhaus AG wider, basierend auf den zum Datum dieses Schreibens verfügbaren Informationen unserer Lieferanten innerhalb der Lieferkette.

Die folgenden Abschnitte fassen die für die von Neuhaus AG gelieferten Verpackungen relevanten PPWR-Artikel zusammen, einschliesslich ihrer aktuellen Anwendbarkeit und etwaiger Einschränkungen.

Artikel 5(1) – Besorgniserregende Stoffe (SoC) – Alle Verwendungszwecke

Neuhaus AG ist bestrebt, den Anteil besorgniserregender Stoffe in seinen Verpackungen im Einklang mit den Zielen von Artikel 5(1) der PPWR zu minimieren.

„Besorgniserregende Stoffe“ sind in der EU-Verordnung (EU) 2024/1781 (ESPR) über Ökodesign für nachhaltige Produkte definiert und bezeichnen allgemein Stoffe, die die Wiederverwendung oder das Recycling von Verpackungsmaterialien oder die Sicherheit und Qualität von aus Verpackungen gewonnenen Recyclingmaterialien beeinträchtigen können. Neuhaus AG steuert den Umgang mit solchen Stoffen durch die Einhaltung der geltenden Chemikalienvorschriften, insbesondere:

- **EU REACH** – Einhaltung der Stoffklassifizierungs- und Beschränkungsanforderungen gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, einschliesslich der Beschränkungspfade in Artikel 68(1)(2) für Stoffe, die für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt besonders besorgniserregend sind.
 - Gemäss den Angaben unserer Lieferanten halten unsere Verpackungen die REACH-Bestimmungen ein
- **POP-Verordnung (EU) 2019/1021**
 - Gemäss den Angaben unserer Lieferanten halten unsere Verpackungen die POP-Bestimmungen ein

Artikel 5(4) – Schwermetalle – Alle Verwendungszwecke

Aufgrund der Neuhaus AG derzeit vorliegenden Informationen besteht kein Grund zur Annahme, dass der Gesamtgehalt an Cadmium, Quecksilber, Blei und Chrom(VI) in unseren Verpackungen den in Artikel 5(4) der PPWR festgelegten Grenzwert von 100 mg/kg überschreitet.

- Gemäss den Angaben unserer Lieferanten sind in unseren Verpackungen entweder keine Schwermetalle enthalten oder die Summe liegt unter 100 mg/kg (ppm). Die Lieferanten haben mitgeteilt, dass für ihre Produkte mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Die Schwermetallgehalte liegen unter den Grenzwerten der PPWR.
 - Schwermetalle werden während der Herstellungsprozesse weder absichtlich hinzugefügt noch verwendet.

Artikel 5(5) – PFAS – Nur für den Lebensmittelkontakt bestimmt

Die Verpackungen von Neuhaus AG überschreiten nach unserem derzeitigen Kenntnisstand voraussichtlich nicht die geltenden PFAS-Konzentrationsgrenzwerte gemäss Artikel 5(5) der PPWR (gemäss OECD-Definition von PFAS-Stoffen).

- Vorlieferanten: Nach Angaben unserer Lieferanten ist in unseren Verpackungen entweder kein PFAS-Gehalt zu erwarten oder die Grenzwerte der PPWR liegen unterhalb der Grenzwerte. Die Lieferanten haben bestätigt, dass für ihre Produkte mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Die PFAS-Konzentrationen liegen unterhalb der Grenzwerte der PPWR.
 - PFAS werden während der Herstellungsprozesse weder absichtlich hinzugefügt noch verwendet.

Auf dieser Grundlage stufen wir die Verpackungen als risikoarm ein und halten spezielle PFAS-Tests zur Bestätigung der Konformität mit den geltenden PFAS-Grenzwerten für nicht erforderlich.

Zwar können Spuren Mengen aufgrund technisch unvermeidbarer Verunreinigungen, Kreuzkontaminationen oder natürlicher Umweltbelastungen innerhalb der Lieferkette vorhanden sein, doch nach unserem Kenntnisstand ist nicht zu erwarten, dass diese Spuren Mengen die geltenden Konzentrationsgrenzwerte gemäss Artikel 5 (5) der PPWR überschreiten.

Artikel 6 – Recycelbare Verpackungen

Die allgemeine Recyclingfähigkeitsanforderung gemäss Artikel 6 (1) der PPWR gilt ab dem 12. August 2026. Hersteller sind jedoch erst dann verpflichtet, eine Konformitätsbewertung durchzuführen oder eine Konformitätserklärung für die Recyclingfähigkeitskriterien abzugeben, wenn die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen in Kraft treten. Dies wird voraussichtlich erst um das Jahr 2030 der Fall sein. Die technische Dokumentation von Neuhaus AG enthält daher derzeit keine Recyclingfähigkeitsbewertung gemäss Artikel 6. Wir werden dieses Schreiben und unsere zugehörigen Unterlagen aktualisieren, sobald diese Anforderungen bewertet werden und weitere regulatorische Leitlinien vorliegen.

Artikel 7 – Mindestanteil an Recyclingmaterial in Kunststoffverpackungen (nur Kunststoffverpackungen)

Die Mindestvorgaben für den Recyclinganteil gemäss Artikel 7 der PPWR gelten für Kunststoffverpackungen schrittweise und sind noch nicht in Kraft. Informationen zum Recyclinganteil unserer Kunststoffprodukte finden Sie, sofern zutreffend, im jeweiligen Produktdatenblatt. Sofern im Produktdatenblatt kein spezifischer Recyclinganteil angegeben ist, sollten unsere Verpackungen so behandelt werden, als bestünden sie ausschliesslich aus Primärmaterial (nicht recycelt).

Artikel 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Lieferanten und Verarbeiter sind derzeit nicht direkt an die Bestimmungen dieses Artikels gebunden.

Artikel 9 – Kompostierbare Verpackungen

Diese Bestimmung ist derzeit nicht auf unsere Produkte anwendbar.

Artikel 10 – Verpackungsminimierung

Durch eine gezielte Analyse haben wir ein effizientes Verpackungssystem entwickelt, das mit wenig Grundgrössen und jeweils variablen Höhen auskommt. Die Innenteile sorgen dafür, dass die Etikettenrollen sicher an ihrem Kern fixiert und während des Transports in Position gehalten werden. Dadurch kann in den meisten Fällen vollständig auf zusätzliches Füll- und Stopfmaterial verzichtet werden. Die Ausführung unserer Verpackungen erfüllen in den meisten Fällen, schon heute die zu erwartenden Grenzwerte.

Artikel 11 – Mehrwegverpackungen

Die Entscheidung über die Wiederverwendbarkeit unserer Einweg-Verpackung liegt beim Kunden.

Artikel 12 - Kennzeichnung

Die Verpackungen sind mit den aktuell gültigen Piktogrammen, Firmendaten, OR-Code und Chargen gekennzeichnet.

Neuhaus AG wird die regulatorischen Entwicklungen weiterhin aufmerksam verfolgen und diese Dokumentation gegebenenfalls aktualisieren.

Die Informationen in diesem Schreiben wurden nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Angaben unserer Rohstoff- und Komponentenlieferanten offengelegt. Wir gehen davon aus, dass diese Informationen korrekt sind und stellen sie in gutem Glauben zur Verfügung. Diese Informationen können sich ändern, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

Bei Fragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Kundenbetreuer bei Neuhaus AG. Produktspezifische technische Daten, einschliesslich Informationen zum Recyclinganteil, finden Sie in den Datenblätter auf unserer Webseite www.neuhausag.ch